



zEHN
APRIL 2017

RESCRIPTUM

MÜNCHNER STUDENTISCHE
RECHTSZEITSCHRIFT

Schwerpunktthema: **Sportrecht**

SCHIEDSZWANG IM SPORT

Das Pechstein-Urteil auf Eis gelegt

Derya Heper

VERBUNDDATEI „GEWALTÄTÄTER SPORT“

Zwischen effektiver Gewaltprävention und informationeller

Selbstbestimmung

Annika Fischer-Uebler

FOLGENREICHE FEHLENTSCHEIDUNG

Zivilrechtliche Haftung der Schiedsrichter in der Fußball-Bundesliga

Marc Castendiek

Gastbeitrag:

DIE 50 + 1 REGEL

Dr. Michael Waxenberger

Reihe: **Innovation und Recht**

PROMETHEUS, PATENTE UND PLAGIATE

Eine Darstellung der patentrechtlichen Bedeutung des 3D-Drucks

Simon Steurer

BALD ORGANE AUS DEM DRUCKER?

Rechtslage und Regelungsbedarf im Bereich des 3D-Bioprinting

Antonia Horst

Mit weiterführenden Beiträgen der Redaktion

Folgenreiche Fehlentscheidung

Zivilrechtliche Haftung der Schiedsrichter in der Fußball-Bundesliga

Marc Castendiek*

Schiedsrichter üben eine entscheidende Rolle im Sport aus. Aber was, wenn der Schiedsrichter irrt oder bewusst manipuliert? Die Stellung des Schiedsrichters und die zivilrechtlichen Konsequenzen eines solchen Fehlers für Schiedsrichter und Verbände werden in diesem Beitrag näher beleuchtet.

I. Einleitung

In nahezu allen Sportarten genießen die Schiedsrichter eine große Entscheidungsfreiheit. Ihre Entscheidungen nehmen wichtigen Einfluss auf das Spiel und entscheiden oft über Sieg oder Niederlage, gar über Auf- und Abstieg¹ und damit TV-Einnahmen in Millionenhöhe. Dabei ist jedoch nicht jede Entscheidung richtig, auch Fehlentscheidungen nehmen Einfluss auf den Spielausgang. Neben betrügerischen Spielmanipulationen² kommt es auch zu unbewussten Fehlentscheidungen mit gravierenden Ausmaßen. In letzter Zeit hat insbesondere das nicht anerkannte Tor aus dem Pokalfinale 2014 zwischen dem FC Bayern München und Borussia Dortmund (2:0 n. V.), das dem FC Bayern den Weg zum Pokalsieg eröffnete, für Furore gesorgt und schließlich die Einführung der Torlinientechnik nach sich gezogen.

Neben Rufen nach technischen Überprüfungsmöglichkeiten werden auch solche nach Schadenersatz laut. Im Ausland kam es bereits zu Schadenersatzprozessen vor ordentlichen Gerichten,³ wohingegen sich die Zivilgerichte in Deutschland bislang nicht mit Schadenersatzforderungen gegenüber Schiedsrichtern befassen mussten.⁴

In diesem Beitrag sollen Voraussetzungen wie auch Hürden solcher Schadenersatzforderungen erörtert werden. Besonderes Augenmerk kommt zunächst der rechtlichen Einordnung des Schiedsrichtervertrags zu. Für bestehende Probleme im haftungsausfüllenden Tatbestand sollen Wege aufgezeigt werden, um auch im Profisport einen adäquaten Schadenersatz zu ermöglichen.

II. Rechtliche Konstruktion der Bundesliga

Im Vorfeld muss zunächst festgestellt werden, welche Vertragsbeziehungen das Konstrukt „Bundesliga“ bilden, um anschließend die Rolle des Schiedsrichters und die verschiedenen Haftungstatbestände zu beleuchten. Die Bundesliga ist dabei von für das Sportrecht typischen Lizenzverträgen und Mitgliedschaftsverhältnissen geprägt, die in den einzelnen Beziehungen herauszuarbeiten sind.

1. Rechtsverhältnis von DFB und DFL

Die Bundesliga wird nicht vom Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) selbst, sondern von der eigenständig organisierten DFL Deutsche Fußball-Liga e.V. (DFL) durchgeführt, die nach § 7 Abs. 2 DFB-Satzung ordentliches DFB-Mitglied ist. Das operative Geschäft der DFL wird von einer gleichnamigen GmbH

* Der Verfasser studiert Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und dankt *Dr. Oliver Mörsdorf* für die Durchsicht und die wertvollen Hinweise.

1 Die (richtige) Abseitsentscheidung in der Nachspielzeit des Spiels zwischen Borussia Dortmund und der TSG 1899 Hoffenheim (1:2) führte 2012/13 zum Klassenverbleib Hoffenheims. Fortuna Düsseldorf stieg dadurch ab.

2 Zur Anwendung von § 263 StGB: BGHSt 51, 165 (168 ff.).

3 Beispiele bei *Heermann*, in: Württembergischer Fußballverband (Hrsg.), *Der Schiedsrichter im Spannungsfeld zwischen Anforderung und Überforderung*, 2009, S. 47 f.

4 Im Nachgang des DFB-Pokal-Spiels zwischen dem SC Paderborn 07 und dem Hamburger SV im Jahr 2004 (4:2) schlossen der HSV und der DFB einen Vergleich.

als hundertprozentiger Tochter durchgeführt.

Die Details sind im „Grundlagenvertrag“⁵ zwischen DFB und DFL geregelt. Danach stellt der DFB der DFL im Rahmen einer Rechtspacht das alleinige Recht zur Vermarktung und Durchführung der Bundesligen zur Verfügung. Nach § 4 Abs. 4 des Vertrags nimmt die DFL das Schiedsrichterwesen des DFB gegen Zahlung in Anspruch.

2. Innere Organisation der Bundesligisten

Die Mehrzahl der „Vereine“ hat ihren Spielbetrieb vom e.V. auf eine Spielbetriebsgesellschaft ausgegliedert.⁶ Typische Organisationsformen sind die GmbH & Co. KGaA⁷, die GmbH und die AG, wobei der e.V. aufgrund der 50 + 1-Regel⁸ die Mehrheit der Anteile halten muss. Lediglich vier Bundesligisten sind weiterhin als e.V. organisiert, wobei hier Bedenken hinsichtlich einer Rechtsformverfehlung nach § 43 Abs. 2 BGB bestehen.⁹

3. Rechtsbeziehung zwischen DFL und Bundesligisten

Die DFL erteilt den Bundesligisten eine Lizenz für ihre jeweilige Liga. Eine solche Lizenz ist eine befristete Erlaubnis zur Teilnahme an den Sportwettkämpfen der DFL.¹⁰ Die Lizenznehmer sind gemäß § 7 DFL-Satzung ordentliche Mitglieder der DFL.

4. Rechtsbeziehung zwischen Bundesligisten und DFB

Nach § 7 Abs. 2 der DFB-Satzung sind Mitglieder des DFB die 21 Landesverbände, die fünf Regionalverbände und die DFL. Die Bundesligisten sind also keine direkten Mitglieder des DFB. Über die Mitgliedschaft in der DFL, die ihrerseits Mitglied des DFB ist, ergibt sich jedoch ein mittelbares Mitgliedschaftsverhältnis zum DFB.¹¹

III. Die Rolle des Schiedsrichters

Anders als Spieler, die durch einen Lizenzspielervertrag¹² in Beziehung zum DFL e.V. stehen, gibt es in Deutschland

keinen „Lizenzschiedsrichter“ bzw. Profi-Schiedsrichter. Eine Rechtsbeziehung des Schiedsrichters besteht vielmehr nur zum DFB. § 1 DFB-Schiedsrichterordnung (SRO) verpflichtet den Schiedsrichter zur Mitgliedschaft in einem organisierten Fußballverein. Über diesen und den entsprechenden Landesverband besteht ein mittelbares Mitgliedschaftsverhältnis. Während die Schiedsrichtertätigkeit im Amateurbereich auf Grundlage eines auf die Spielleitung gerichteten Auftragsverhältnisses erfolgt,¹³ besteht in der Bundesliga ein eigener Vertrag zwischen Schiedsrichter und DFB. Dieser gewährt dem Bundesligaschiedsrichter pro Saison einen Grundbetrag von mindestens 55.000 € sowie eine Prämie von 3.800 € pro Spielleitung¹⁴ und begründet ein separates Dauerschuldverhältnis,¹⁵ welches nach überwiegender Auffassung als Dienstvertrag anzusehen ist.¹⁶ Umstritten ist lediglich, ob es sich um einen Dienstvertrag in Gestalt eines Geschäftsbesorgungsvertrags nach §§ 675, 611 BGB¹⁷ oder eines Arbeitsvertrages¹⁸ nach § 611a BGB handelt.

1. Schiedsrichtertätigkeit als Arbeit?

Arbeitnehmer ist nach § 611a Abs. 1 S. 1 BGB, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.

Der Begriff „Arbeit“ ist im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Die sportliche Betätigung ist daher im Regelfall nicht als Arbeit anzusehen.¹⁹ Auch für Schiedsrichter wurde 1975 mit Verweis auf die geringe Entlohnung ein Amateurstatus festgehalten.²⁰ Infolge der steigenden Professionalisierung und eines Einkommens, das jenes vieler berufstätiger Haushalte übersteigt, lässt sich heute jedoch nicht mehr von

5 Grundlagenvertrag, <http://www.dfb.de/uploads/media/Grundlagenvertrag.pdf> (Stand: 02.01.2017).

6 *Dittrich*, Verbandshaftung bei Spielmanipulation durch Fußball-Schiedsrichter, 2016, S. 91 m.w.N.

7 Kommanditgesellschaft auf Aktien.

8 § 8 Abs. 3 DFL-Satzung, § 16c Abs. 3 DFB-Satzung, Näheres zur 50 + 1-Regel *Waxenberger*, in dieser Ausgabe, 40 ff.

9 Vgl. gerade zu ausgelagerten Wirtschaftstätigkeiten und ihrer Vereinbarkeit mit § 21 BGB den Beitrag von *Nedelcu*, in dieser Ausgabe, 34 ff.; vgl. *H.P. Westermann*, in: *Erman* (Begr.), BGB, 14. Aufl. 2014, § 21 Rn. 5 m.w.N.; AG München, GWR 2016, 403 m. Anm. *Wettich*. Diese Frage soll hier jedoch nicht geklärt werden.

10 *Heermann*, in: ders. (Hrsg.), Lizenzentzug und Haftungsfragen, 2005, S. 10.

11 Wird der Spielbetrieb als e.V. betrieben, besteht über den Landesverband eine zweite mittelbare Mitgliedschaft.

12 Vertiefend *Dittrich* (Fn. 6), S. 120 ff.

13 *Heermann*, Haftung im Sport, 2008, Rn. 534.

14 „Bessere Rahmenbedingungen für Spitzen-Schiedsrichter“, Pressemitteilung des DFB vom 15.03.2015, abrufbar unter <http://www.dfb.de/news/detail/bessere-rahmenbedingungen-fuer-spitzen-schiedsrichter-43091/> (Stand: 11.01.2017).

15 Für ein Dauerschuldverhältnis auch im Amateurbereich *Pfister*, in: *Württembergischer Fußballverband* (Hrsg.), *Der Schiedsrichter und das Recht*, 1989, S. 61 f.

16 *Dittrich* (Fn. 6), S. 165; *Wolf*, Zivilrechtliche Haftung bei Wettbetrug im Fußballsport, 2014, S. 73.

17 *Kuhn*, *Der Sportschiedsrichter zwischen Bürgerlichem Recht und Verbandsrecht*, 2001, S. 77; *Heermann* (Fn. 13), Rn. 534; *Wolf* (Fn. 16), S. 68; *Dittrich* (Fn. 6), S. 166 ff.

18 *Köhler*, *SpuRt* 2016, 3 (6); *Buhl*, *CaS* 2015, 378 (379); *Reichert* (Begr.), *Handbuch Vereins- und Verbandsrecht*, 13. Aufl. 2016, Rn. 5793. Mittlerweile auch *Fritzweiler*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht*, 3. Aufl. 2014, S. 339, der in der Voraufgabe (2. Aufl. 2007, S. 282 f.) noch die Gegenauffassung vertrat.

19 *Preis*, *Individualarbeitsrecht*, 4. Aufl. 2012, S. 59.

20 *Schöntag*, *Rechtliche Probleme um den Sportschiedsrichter*, 1975, S. 104 ff.

einem Amateurstatus und einer bloßen Aufwandsentschädigung sprechen.²¹ Vielmehr besteht ein wirtschaftlicher Hintergrund. Der Schiedsrichter ist heute eher als Leistungssportler anzusehen. Diese sind jedoch unzweifelhaft Arbeitnehmer,²² weshalb auch die Tätigkeit des Bundesligaschiedsrichters Arbeit darstellt.

2. Weisungsgebundenheit des Schiedsrichters

Die persönliche Abhängigkeit ergibt sich aus der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation, die durch fehlenden Einfluss auf Inhalt, Zeit und Ort der Leistungserbringung gekennzeichnet ist.²³ Dabei ist der Arbeitsvertrag nicht nur zum „freien“ Dienstvertrag abzugrenzen, sondern gleichzeitig auch zum Geschäftsbesorgungsvertrag. Derjenige, der einem Direktionsrecht unterliegt, kann nicht selbstständiger Geschäftsbesorger sein.²⁴

Indizien sind arbeitnehmerähnliche Ansprüche wie bezahlter Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Ihr Fehlen steht aufgrund der Umgehungsgefahr der Annahme eines Arbeitsverhältnisses aber nicht entgegen. Sofern angeführt wird, dass die Schiedsrichter regelmäßig einem Hauptberuf nachgingen,²⁵ werden persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit²⁶ vermischt.

Für einen „freien“ Dienstvertrag wird weiter vorgebracht, dass das zeitliche Maß der Schiedsrichtertätigkeit auf die einzelne Spielleitung bezogen zu gering sei, um einen Arbeitsvertrag zu begründen.²⁷ Dies verkennt, dass infolge der Professionalisierung des Schiedsrichterwesens der Zeitaufwand weit über das einzelne Spiel hinausgeht und die gesamte Lebensplanung erfasst. Zu den Spielleitungen kommen Trainingspläne und DFB-Lehrgänge, auf deren Inhalt, Zeit und Ort der Schiedsrichter keinen Einfluss hat.

Gleiches gilt für Zeit und Ort der Spielleitung. Eine fachliche Weisung ist während des laufenden Spiels derzeit nicht möglich, der Schiedsrichter genießt nach den Fußballregeln einen Ermessensspielraum. Ein solcher steht jedoch der Arbeitnehmereigenschaft nicht zwingend entgegen.²⁸ Die weite Handlungsfreiheit auf dem Platz führt dazu, dass der Schiedsrichter mit Fachleuten, denen eigene Entscheidungsspielräume zustehen, vergleichbar ist.²⁹ Eine fachliche Aufsicht besteht durch regelmäßige DFB-Lehrgänge³⁰ mit dem Ziel einer einheitlichen Regelauslegung³¹ und der Beobach-

tung durch einen Schiedsrichter-Coach,³² dessen Bewertungen über Auf- und Abstieg des Schiedsrichters entscheiden.

Im Ergebnis ist der Schiedsrichter als Arbeitnehmer einzustufen.³³ Auch die fehlende Bezeichnung als Arbeitnehmer durch den DFB³⁴ vermag hieran nichts zu ändern.³⁵

IV. Folgen der Fehlentscheidung

Nachdem die zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen beleuchtet worden sind, sollen nun in einem zweiten Schritt die für eine Haftung wegen fehlerhafter Schiedsrichterentscheidungen einschlägigen Tatbestände betrachtet werden. Die Frage der Haftungsausfüllung wird zunächst ausgespart und an späterer Stelle separat behandelt.

Mögliche Anspruchsgegner sind zunächst der Schiedsrichter persönlich, zweitens der DFB als Arbeitgeber und drittens die DFL als Veranstalter.

Dabei können Fehlentscheidungen in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Es gibt zum einen die – im Nachhinein unanfechtbare³⁶ – Tatsachenentscheidung, die auf einem Wahrnehmungsfehler beruht, zum anderen den Regelverstoß, der einen Rechtsanwendungsfehler darstellt und häufig die Neuansetzung des Spiels zur Folge hat. Ebenfalls ist zwischen unbewussten und bewussten Fehlentscheidungen zu trennen, wobei letztere im Zuge von Manipulationsskandalen Relevanz erlangen.

1. Ansprüche gegen den Schiedsrichter

a) Vertragliche Ansprüche

Der Schiedsrichter steht zu den Bundesligisten nicht in einer direkten Vertragsbeziehung,³⁷ Letztere könnten lediglich über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geschützt sein.³⁸ Trotz weiterhin umstrittener dogmatischer Herleitung³⁹ dieser Rechtsfigur, besteht Einigkeit über Existenz und Voraussetzungen, im Einzelnen: Leistungsnähe, Einbeziehungsinteresse, Erkennbarkeit und Schutzbedürftigkeit.⁴⁰ Dabei ist für Vermögensschäden ein enger Maßstab anzulegen, um die Grenzen zwischen Vertrags- und Deliktshaftung zu wahren.⁴¹

Der Schiedsrichter soll im Spiel Entscheidungen treffen. Daher kommen die Bundesligisten mit seiner Leistung bestimmungsgemäß in Berührung und sind den Gefahren sogar noch stärker ausgesetzt als der DFB selbst, sodass eine

21 Köhler, SpuRt 2016, 3 (4); Kuhn (Fn. 17), S. 72 f.

22 LAG Rheinland-Pfalz, NZA 2016, 699 ff. sowie die zugehörigen Anmerkungen setzen den Arbeitnehmerstatus eines Bundesligatorhüters ohne Weiteres voraus.

23 Preis (Fn. 19), S. 62.

24 Martinek, in: Staudinger (Begr.), BGB, §§ 657-704, Neubearbeitung 2006, § 675 Rn. A14.

25 Kuhn (Fn. 17), S. 77.

26 Hierzu Junker, Grundkurs Arbeitsrecht, 15. Aufl. 2016, Rn. 97.

27 Wolf (Fn. 16), S. 68.

28 Preis (Fn. 19), S. 72.

29 Dittrich (Fn. 6), S. 156.

30 Zu diesen Dittrich (Fn. 6), S. 154.

31 Fandel, DFB-Schiedsrichter-Zeitung 2/2015, 7 (7).

32 Riedl, DFB-Schiedsrichter-Zeitung 3/2013, 4 (4).

33 Vgl. FG Rheinland-Pfalz, DStRE 2015, 671 (Revision beim BFH unter Az. I R 98/15 anhängig) zur Frage nach der Selbstständigkeit.

34 Pressemitteilung des DFB vom 15.03.2015 (Fn. 15).

35 § 611a Abs. 1 S. 6 BGB, ähnlich schon BAGE 84, 124 (133 f.).

36 Fußball-Regel 5.2 Abs. 2; zur Durchbrechung der Bindung Lenz/Imping, SpuRt 1994, 225 (225 ff.).

37 Heermann (Fn. 13), Rn. 533.

38 Indiesem Zusammenhang ist immer an eine Drittschadensliquidation zu denken. Diese ist aber ausgeschlossen, da auch Ansprüche des DFB gegen den Schiedsrichter denkbar sind, vgl. Heermann (Fn. 3), Fn. 25.

39 Streitdarstellung bei Hübner/Sagan, JA 2013, 741 (472 f.) m.w.N.

40 Grüneberg, in: Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 328 Rn. 14, Rn. 17 ff.

41 BGH, NJW 1977, 2073 (2074).

Leistungsnahe vorliegt.

Der DFB müsste als Gläubiger des Schiedsrichtervertrags ferner ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung der Bundesligisten in den Schutzbereich haben. Hierfür ist eine ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB vorzunehmen.⁴² Ein Einbeziehungsinteresse nur aufgrund der fehlender Anhaltspunkte im Pflichtenkatalog der §§ 7, 8 SRO zu verneinen,⁴³ greift zu kurz. Die Einhaltung der Regeln ist eine Selbstverständlichkeit im Schiedsrichterwesen und ein Interesse des DFB an wenigen Fehlentscheidungen und sportlich fairem Wettbewerb nicht von der Hand zu weisen.

Entscheidend gegen ein Einbeziehungsinteresse spricht ein anderer Aspekt: Die drohende Schadenshöhe steht außer Verhältnis zur Entlohnung der Schiedsrichter und trotz zahlreicher Privilegierungen bleiben Rechtsunsicherheiten. Bei drohender voller Haftung würde sich aber höchstwahrscheinlich eine Vielzahl der Schiedsrichter nicht mehr für diese Funktion zur Verfügung stellen.⁴⁴ Berücksichtigt man, dass der DFB auf die Schiedsrichter zur Erfüllung seiner satzungs- und vertragsgemäßen Aufgaben angewiesen ist,⁴⁵ so kann ein Einbezug der Bundesligisten in den Schutzbereich nicht im Interesse des DFB liegen. Somit ist das Einbeziehungsinteresse zu verneinen.⁴⁶

Leistungsnahe und Einbeziehungsinteresse – sofern bejaht – müssten zudem erkennbar sein. Die vertragliche Hauptpflicht beschränkt sich auf die Durchsetzung der Fußballregeln. Hinzu können allenfalls Schutzpflichten für die Gesundheit der Spieler treten.⁴⁷ Die Vermögensinteressen sind hingegen schwer überschaubar und ein Einbeziehungsinteresse ist selbst bezogen auf die Beteiligten für den Schiedsrichter nicht erkennbar.⁴⁸

Eine Schutzbedürftigkeit der Bundesligisten scheidet an noch aufzuzeigenden Ansprüchen gegen DFB und DFL.⁴⁹

Die Bundesligisten sind nicht in den vertraglichen Schutzbereich einbezogen.

b) Deliktische Ansprüche

aa) § 823 Abs. 1 BGB

Für eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB reicht ein Vermögensschaden nicht aus, notwendig ist eine Verletzung eines der aufgezählten Rechtsgüter.⁵⁰

Das Rechtsgut Eigentum beinhaltet lediglich den Schutz des Sacheigentums.⁵¹ Die durch den Verein infolge von

Schiedsrichter-Fehlentscheidungen erlittenen Nachteile könnten daher allenfalls als „sonstige Rechte“ qualifiziert werden, wobei absolute Rechte betroffen sein müssen.⁵² Das Vermögen als solches ist kein sonstiges Recht.⁵³

In Betracht kommt zunächst das Mitgliedschaftsrecht der Vereine in einem größeren Verband,⁵⁴ hier konkret die Mitgliedschaft in der DFL. Notwendig für das Vorliegen einer Rechtsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB wäre aber ein mitgliedschaftsbezogener Eingriff, der in konkrete Einzelbefugnisse mit absolutem Schutz eingreift.⁵⁵ Zieht man hierfür das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga heran, so sind selbst bewusste Manipulationen Teil dieses Spielbetriebs und verletzen nicht das Teilnahmerecht, sodass es im Regelfall an der Mitgliedschaftsbezogenheit mangelt.

Es verbleibt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.⁵⁶ Für eine Verletzung dieses Rahmenrechtes muss ein betriebsbezogener Eingriff vorliegen, der sich gegen den Betrieb als solchen richtet oder seine Grundlagen bedroht.⁵⁷ Dieser liegt zumindest dann vor, wenn die Intention hinter der Fehlentscheidung die Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses war. In einer solchen Manipulation liegt immer auch ein sicheres Wissen des Schiedsrichters über die wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb des benachteiligten Vereins. Für unbewusste Fehlentscheidungen ist die Betriebsbezogenheit hingegen mangels Zielrichtung abzulehnen.

bb) § 823 Abs. 2 BGB

Denkbar ist auch eine Haftung des Schiedsrichters nach § 823 Abs. 2 BGB. Die verbandlichen Regelwerke stellen mangels Rechtsnormqualität kein taugliches Schutzgesetz dar,⁵⁸ jedoch hat der BGH im Falle von Wettmanipulationen die Anwendbarkeit von § 263 StGB bejaht.⁵⁹ Damit wäre der Weg zu einer Haftung des Schiedsrichters über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB eröffnet. *De lege ferenda* dürfte der geplante § 265d Abs. 3 StGB-E⁶⁰ (Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe) als Schutzgesetz greifen. Notwendig bleibt der seltene Fall eines nachgewiesenen Wettbetrugs, in dem immer auch § 826 BGB erfüllt sein wird. Die praktische Relevanz des § 823 Abs. 2 BGB ist somit eher gering.

cc) § 826 BGB

§ 826 BGB schützt auch das Vermögen als solches,⁶¹ for-

42 BGH v. 17.11.2016 – III ZR 139/14, Rn. 15; zur früheren „Wohl und Wehe“-Formel siehe BGHZ 51, 91 (96).

43 Heermann (Fn. 3), S. 55; ders. (Fn. 13), Rn. 538; Kuhn (Fn. 17), S. 109.

44 Kuhn (Fn. 17), S. 140.

45 Heermann (Fn. 3), S. 65.

46 So auch Wolf (Fn. 16), S. 180 f. m.w.N.; a.A. Dittrich (Fn. 6), S. 179 f.

47 Kuhn (Fn. 17), S. 106 f.; s. auch Heermann (Fn. 13), S. 245 f.

48 Nach der Beteiligung am Spiel differenzierend Dittrich (Fn. 6), S. 181.

49 Dazu Teil IV.1 und 2.

50 Sprau, in: Palandt (Fn. 40), § 823 Rn. 2.

51 Katzenmeier, in: Nomos Kommentar BGB, 3. Aufl. 2016, § 823 Rn. 28.

52 Sprau (Fn. 50), § 823 Rn. 11, Katzenmeier (Fn. 51), § 823 Rn. 62 m.w.N.

53 Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 17. Aufl. 2014, Rn. 1306.

54 BGHZ 110, 323 (327 f.); Sprau (Fn. 50), § 823 Rn. 21.

55 Katzenmeier (Fn. 51), § 823 Rn. 78, 262.

56 St. Rspr. seit RGZ 58, 24 (29); BGHZ 3, 270 (278 ff.); krit. Sack, VersR 2006, 1001 (1003 f.).

57 BGHZ 69, 128 (139) m.w.N.; Katzenmeier (Fn. 51), § 823 Rn. 262.

58 BGH, NJW-RR 2004, 1257; Sprau (Fn. 50), § 823 Rn. 57.

59 BGHSt 51, 165 (168 ff.); zust. Schwab, NJW 2005, 938 (940); ablehnend Heermann (Fn. 3), S. 64; Wolf (Fn. 16), S. 16 ff.

60 BT-Drs. 18/8831.

61 Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil, 11. Aufl. 2016, Rn. 1288.

dert aber über § 823 Abs. 1 BGB hinaus Sittenwidrigkeit und Schädigungsvorsatz. Die Sittenwidrigkeit als Verstoß gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“⁶² ist mittels einer Interessenabwägung im Einzelfall festzustellen.⁶³ Entscheidend ist die Motivation des Schiedsrichters, nicht jeder Fehler ist auch sittenwidrig. Erst eine höchstwahrscheinlich oder bewusst falsche Entscheidung verletzt das dem Schiedsrichter entgegengebrachte Vertrauen in eine neutrale Spielleitung⁶⁴ und ist als sittenwidrig anzusehen.

Hinsichtlich des Schädigungsvorsatzes ist auch dem besten Bundesligaschiedsrichter bewusst, dass ihm Fehler in der Spielleitung unterlaufen können. Vertraut er gleichwohl auf die Richtigkeit seiner Entscheidungen, ist dies nicht als bedingter Vorsatz, sondern lediglich als bewusste Fahrlässigkeit zu qualifizieren. Auch Zweifel vermögen infolge der Hektik des Fußballspiels keinen Vorsatz zu begründen: (Bedingt) vorsätzlich handelt nur der Schiedsrichter, der seine Entscheidung im Moment des Pfiffs eher für falsch als für richtig hält.

Die Maßstäbe für Sittenwidrigkeit und Vorsatz stellen beide entscheidend auf die Motivation des Schiedsrichters ab. Ein Beweis dürfte – abseits von einem Wettskandal – nur auf Basis entsprechender Aussagen des Schiedsrichters selbst gelingen.

c) Freistellungsanspruch gegen den DFB

Sollte der Schiedsrichter gleichwohl erfolgreich zur Haftung herangezogen werden, liegt es nahe, dass er vom Verband Haftungsfreistellung verlangt. Hierfür sind im Arbeitsverhältnis die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung⁶⁵ heranzuziehen. Direktansprüche gegen den Schiedsrichter bestehen jedoch nur in Fällen des § 826 BGB, welcher zwingend Schädigungsvorsatz erfordert. In diesen Fällen hat der Arbeitnehmer den Schaden voll zu tragen.⁶⁶

2. Ansprüche gegen den DFB

a) Vertragliche Ansprüche

Die mittelbare Mitgliedschaft der Bundesligisten im DFB begründet zwar Rechte und Pflichten, stellt aber kein Schuldverhältnis dar.⁶⁷ Jedoch statuiert der DFB in § 13 SRO ein eigenes Monopol zur Ansetzung von Bundesligaschiedsrichtern. Auch hat er sich in § 4 Abs. 1 lit. g), h) DFB-Satzung eine Verantwortung für die Bundesliga auferlegt. Diese selbst zugesprochenen besonderen Rechte sollen auch die mittelbaren Mitglieder binden. Vor diesem Hintergrund wird der DFB aber auch die korrespondierenden Pflichten tragen müssen. Aus der verbandsrechtlichen Förderpflicht erwächst folglich eine Nebenpflicht zur Ansetzung gut aus-

gebildeter Schiedsrichter, die bei Verletzung zu einem Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB führen kann.⁶⁸ Auch die externe Organisation ändert daran nichts: Der DFB hat nicht nur vertraglich die Pflicht zur Schiedsrichterabstellung übernommen, sondern bindet auch sein unmittelbares Mitglied DFL durch die Satzung an sein Schiedsrichtermonopol.

Dem Umfang der Pflicht will *Eufe* auf Auswahl und Überwachung der Schiedsrichter beschränken,⁶⁹ wohingegen die Mehrheit eine Pflicht zum Schutz der Bundesligisten vor Manipulationen sieht.⁷⁰ Richtig ist zwar, dass die Regelsetzungspflicht zunächst bei der DFL als Organisatorin liegt. Jedoch hat der DFB diese aufgrund des Grundlagungsvertrags, der SRO und seiner Satzung übernommen und bedient sich zur Erfüllung der Schiedsrichter, deren Fehlverhalten ihm nach § 278 BGB zuzurechnen ist.⁷¹

Dabei ist den besonderen Gegebenheiten des Fußballsports Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit einer unbewusst falschen Tatsachenentscheidung ist allgemein anerkannt und verbandsrechtlich nicht angreifbar, sodass diese als fußballimmanent anzusehen ist.⁷² In diesen Fällen ist die Regeldurchsetzungspflicht nicht verletzt. Notwendig für eine Pflichtverletzung ist somit ein Regelverstoß.⁷³

Auch Regelwidrigkeiten können erst ab einer gewissen Schwere die für eine vertragliche Haftung nach § 276 Abs. 2 BGB grundsätzlich erforderliche Fahrlässigkeit begründen.⁷⁴ Spieltypische Fehlentscheidungen, aber auch minder schwere Regelverstöße, können durch die Hektik des Wettkampfs nicht ausgeschlossen werden und begründen somit keinen Fahrlässigkeitsvorwurf.

b) Deliktische Ansprüche

Deliktisch sind Ansprüche nach § 831 BGB denkbar. Hierbei handelt es sich, anders als in § 278 BGB, um eine Haftung für eigenes Verschulden.⁷⁵

Die Verrichtungsgehilfeneigenschaft des Schiedsrichters folgt aus dessen Status als Arbeitnehmer.⁷⁶ Als deliktischer Anknüpfungspunkt dienen die oben geprüften Ansprüche, wobei es auf das Verschulden des Verrichtungsgehilfen nicht ankommt. Ein Problem gibt sich dabei nur bei der Schädigung „in Ausführung der Verrichtung“, die von der Schädigung „bei Gelegenheit“ abzugrenzen ist. Auch der Verstoß gegen eine Weisung schließt die Haftung nicht prinzipiell aus;⁷⁷ notwendig ist ein innerer Zusammenhang zwischen

68 *Heermann*, (Fn. 3), S. 69; a.A. *Dittrich* (Fn. 6), S. 235.

69 *Eufe*, SpuRt 2006, 12 (13 f.).

70 *Kuhn* (Fn. 17), S. 115 f.; *Wolf* (Fn. 16), S. 86 ff.; *Dittrich* (Fn. 6), S. 221 ff.

71 Zur Zurechnung nach § 31 BGB ausführlich *Köhler* (Fn. 64), S. 6–8; *Heermann* (Fn. 3), S. 52 f.; a.A. *Schwab*, NJW 2005, 938 (940).

72 *Wolf* (Fn. 16), S. 93.

73 Vgl. Teil IV. Die Verletzung der Pflicht zur unparteiischen Spielleitung ist ebenfalls als Regelverstoß anzusehen.

74 Vgl. für Spieler OLG Koblenz, SpuRt 2016, 127 (128).

75 *Looschelders* (Fn. 61), Rn. 1320.

76 I.E. auch *Köhler* (Fn. 64), S. 17; a.A. *Eufe*, SpuRt 2006, 12 (15).

77 *Sprau* (Fn. 50), § 831 Rn. 9.

Tätigkeit und Delikt.⁷⁸ Einen solchen wird man selbst bei der bewussten Spielmanipulation annehmen müssen.

Dem DFB verbleibt allerdings die Möglichkeit der Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB. Nicht nur stehen die Schiedsrichter, wie in Abschnitt III gezeigt, ständig unter Beobachtung, sie müssen zudem in regelmäßigen Lehrgängen und Trainingslagern ihre körperliche Fitness und ihre Regelkenntnis unter Beweis stellen. Damit dürften sogar die strengen Anforderungen, die an die Exkulpation gestellt werden,⁷⁹ erfüllt sein. Der DFB kann sich folglich aus der Haftung nach § 831 BGB exkulpieren.⁸⁰

Ein Organisationsverschulden⁸¹ nach § 823 Abs. 1 BGB wird man dem DFB gerade nach der Umstrukturierung des Schiedsrichterwesens⁸² ebenfalls nicht vorwerfen können.

3. Ansprüche gegen die DFL

Als dritter Anspruchsgegner für einen Bundesligisten kommt die DFL als Organisatorin der Bundesliga in Betracht.

a) Vertragliche Ansprüche

Zwischen DFL und Bundesligisten besteht ein Lizenzvertrag, aus dem zudem eine unmittelbare Mitgliedschaft erwächst.⁸³

Der DFL obliegt aus dem Grundlagenvertrag i.V.m. §§ 16a, 16b DFB-Satzung die Durchführung der Bundesligen in eigener Verantwortung, somit auch die Durchsetzung der Spielregeln.⁸⁴ Zur Erfüllung greift sie auf das Schiedsrichterwesen des DFB zurück, der damit Erfüllungsgehilfe der DFL nach § 278 BGB wird.⁸⁵ Dieser zieht hierzu eigene Erfüllungsgehilfen in Gestalt der Schiedsrichter hinzu, die mit einer doppelten Anwendung des § 278 BGB Erfüllungsgehilfen der DFL werden.⁸⁶

Zum Maßstab der Pflichtverletzung und dem Verschulden gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Notwendig ist also ein Regelverstoß des Schiedsrichters.

b) Deliktische Ansprüche

Ebenfalls denkbar sind deliktische Ansprüche aus § 831 BGB und § 823 Abs. 1 BGB. Für § 831 BGB fehlt es jedoch an einem Abhängigkeitsverhältnis zwischen Schiedsrichter und DFL.⁸⁷ Der DFB als selbstständiger Verein kann nicht Verrichtungsgehilfe sein.⁸⁸ Auch ein Organisationsverschulden wird der DFL, die auf das international anerkannt

te Schiedsrichterwesen des DFB zurückgreift, nicht anzulasten sein.

V. Anspruchshindernisse

1. Haftungsprivilegierung

Die Anforderungen an Pflichtverletzung und Vertretenmüssen setzen der Haftung bereits Grenzen. Hinzu können die Privilegierungen, die für Preisrichter (§ 661 Abs. 2 S. 2 BGB)⁸⁹ oder ZPO-Schiedsrichter⁹⁰ gelten, herangezogen werden. Im Ergebnis gibt es keine Unterschiede. Die stillschweigende Haftungsprivilegierung für ZPO-Schiedsrichter⁹¹ wirkt auch für Preisrichter.⁹² Als vertragliche Haftungsbegrenzung gilt die Grenze des § 276 Abs. 3 BGB, sodass die Haftung für Vorsatz bestehen bleibt.

2. Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss findet sich in Regel 5.6 der Fußball-Regeln, die im Rahmen der gewöhnlichen Spielleitung die Haftung des Schiedsrichters für jegliche Schäden ausschließt. In der Literatur wird vereinzelt eine Unwirksamkeit infolge einer AGB-Kontrolle angenommen.⁹³ Jedoch handelt es sich bei Regel 5.6 systematisch um einen Bestandteil der engeren Spielregeln, welche Geltung für alle Sportteilnehmer beanspruchen und aufgrund des eher mitgliedschaftsrechtlichen Regelungsgehalts nicht der AGB-Kontrolle unterworfen sind.⁹⁴ Der Haftungsausschluss bleibt somit anwendbar. Er schließt dennoch den Anspruch nach § 826 BGB nicht aus – eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung erfolgt nicht „gemäß den Spielregeln“ und ist damit nicht vom Ausschlussbestand umfasst.

Der Haftungsausschluss der DFL in § 3 S. 2 Lizenzvertrag⁹⁵ betrifft nur die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, die bereits durch § 661 Abs. 2 S. 2 BGB ausgeschlossen ist. Eine Anwendung von § 56 DFB-Satzung, in dem der DFB seine Haftung für Organentscheidungen ausschließt, scheidet an der fehlenden Organstellung des Schiedsrichters.⁹⁶

VI. Probleme bei der Haftungsausfüllung

Weitere Probleme ergeben sich bei Schadensberechnung und haftungsausfüllender Kausalität.

1. Berechnung des Schadens

Der Schadenersatz bemisst sich grundsätzlich nach § 249 Abs. 1 BGB, dem Grundsatz der Naturalrestitution.⁹⁷ Der Schiedsrichter kann seine Entscheidung jedoch nicht nachträglich zurücknehmen, ebenso wenig kann er ein Wiederholungsspiel ansetzen. Dem Verband hingegen ist

78 BGHZ 11, 151 (153); BGH, NJW-RR 1989, 723 (725).

79 Katzenmeier (Fn. 51), § 831 Rn. 2 f. m.w.N.

80 So auch Dittrich (Fn. 6), S. 248; grundlegend Köhler (Fn. 64), S. 19-22.

81 Zu dieser Rechtsfigur Katzenmeier (Fn. 51), § 823 Rn. 148 m.w.N.

82 DFB (Hrsg.), DFB-Schiedsrichterzeitung 4/2010, 4 (4).

83 § 2 Abs. 1 Lizenzvertrag.

84 Heermann (Fn. 3), S. 66; ders., CaS 2005, 4 (9).

85 Wolf (Fn. 16), S. 92; Heermann (Fn. 3), S. 66.

86 Grundlegend Grundmann, in: Münchener Kommentar BGB, 7. Aufl. 2016, § 278 Rn. 44.

87 Heermann, CaS 2005, 4 (13); Wolf (Fn. 16), S. 252.

88 Vgl. Medicus/Lorenz (Fn. 53), Rn. 1345; Heermann (Fn. 3), S. 68.

89 Kuhn (Fn. 17), S. 111 f. m.w.N.

90 Kuhn (Fn. 17), S. 112 f. unter Bezugnahme auf BGHZ 15, 12 (15). Jedoch wird § 839 Abs. 2 BGB nicht analog angewandt.

91 BGHZ 15, 12 (15).

92 BGHZ 17, 366 (372); Sprau (Fn. 50), § 661 Rn. 2.

93 Ausführlich Kuhn (Fn. 17), S. 137.

94 BGHZ 128, 93 (LS 3, 101 ff.); SpuRt 2017, 25 (28 f.).

95 Abgedruckt bei Heermann (Fn. 3), S. 68.

96 Vgl. Köhler (Fn. 64), S. 6 ff.; wohl auch Heermann, CaS 2005, 4 (9).

97 Grüneberg (Fn. 40), § 249 Rn. 2.

es möglich, das Spiel durch eine Sportgerichtsentscheidung wiederholen zu lassen.⁹⁸ Fortwirkungen durch Sperren oder Verletzungen lassen sich wegen Zeitablaufs oft nicht beseitigen.⁹⁹ Dennoch genügt die Spielwiederholung zur Wiederherstellung der verpassten Siegchance und stellt eine taugliche Naturalrestitution dar.¹⁰⁰

Ist die Naturalrestitution nicht (mehr) möglich, tritt an ihre Stelle die Schadenskompensation gemäß § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB.¹⁰¹ Diese umfasst auch den entgangenen Gewinn gemäß § 252 BGB, wobei § 252 S. 2 BGB eine entsprechende Wahrscheinlichkeit des Gewinns fordert.

Dabei ist zu beachten, dass neben den fehlenden Prämien auch Imageschäden entstehen.¹⁰² Zudem sind Auswirkungen in der nächsten Saison denkbar, etwa bei Abstieg oder Verpassen eines internationalen Wettbewerbs. Deren hypothetischer Verlauf und damit der konkrete Schadensumfang sind nicht ermittelbar, der Verein ist aber als Anspruchsteller beweispflichtig.¹⁰³

Eine praktikable Lösung wäre, die verlorene Siegchance auch hier als Schaden anzusehen und damit letztlich den Wert der Wettbewerbsteilnahme zu beziffern.¹⁰⁴

In der Praxis wird hingegen § 287 Abs. 1 ZPO angewandt, der die Schadensbestimmung in die freie Beweiswürdigung des Gerichts stellt. Während früher aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Sports nahezu der ganze Schadensersatz verwehrt wurde,¹⁰⁵ wird heute über § 252 S. 2 BGB, § 287 Abs. 1 ZPO geschätzt, welche zukünftigen Verträge geschlossen worden wären.¹⁰⁶

Wenn schon die Chance nicht beziffert werden kann, scheint jedoch mittels der Sportwettanbieter ein Sachverständigenbeweis nach §§ 402 ff. ZPO darüber möglich, welche Erfolge mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht worden wären. Dieser könnte die Grundlage für eine Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO bilden. Infolge der Unwägbarkeiten des Sports ist ein Abschlag von 50 % der geschätzten Summe angemessen,¹⁰⁷ wobei die Höhe der sicheren Mindestprämie¹⁰⁸ nicht unterschritten werden darf.

2. Haftungsausfüllende Kausalität

Zudem müsste eine haftungsausfüllende Kausalität zwischen der Verletzung der Interessen des Bundesligisten durch den Schiedsrichter und dem Schaden bestehen. Hier-

für sind die Äquivalenztheorie, die Adäquanztheorie und die Lehre vom Schutzzweck der Norm heranzuziehen.¹⁰⁹

Nach der Äquivalenztheorie darf die pflichtwidrige Handlung nicht hinwegzudenken sein, ohne dass der Schaden entfiel.¹¹⁰ Es dürfen aber auch keine weiteren Umstände hinzugedacht werden.¹¹¹ Bei Torentscheidungen ist der Spielstand gedanklich anzupassen. Bei Elfmeterentscheidungen oder Platzverweisen kann jedoch auch die Äquivalenztheorie wegen der mangelnden Vorhersehbarkeit des Spielverlaufs ein Hindernis darstellen.¹¹²

Nach der Adäquanztheorie darf die Schädigung des Vereins keine außerhalb aller Lebenserfahrung liegende Folge der Schiedsrichterentscheidung sein.¹¹³ Bei einer falschen Tor- oder Elfmeterentscheidung bleibt ein Sieg der benachteiligten Mannschaft zwar weiter möglich. Die Entscheidung führt jedoch zunächst zu einem erheblichen Nachteil und ist folglich adäquat kausal. Zudem sind bei einer Spielmanipulation die Schäden vom Schiedsrichter gewollt, sodass die Adäquanztheorie nicht eingreift.¹¹⁴

Einschränkend greift zuletzt die Lehre vom Schutzzweck der Norm.¹¹⁵ Nach dieser sind nur solche Schäden zu ersetzen, die von der verletzten Pflicht verhindert werden sollten.¹¹⁶ Während die deliktischen Ansprüche gerade das Vermögen der Bundesligisten schützen sollen, richtet sich die verbandsrechtliche Förderpflicht bei den vertraglichen Ansprüchen zunächst auf die Durchführbarkeit des Wettbewerbs. § 4 Nr. 1 lit. e) DFL-Satzung erwähnt jedoch ausdrücklich auch die wirtschaftlichen Interessen der Bundesligisten, die somit von der Förderpflicht und damit vom Schutzzweck der Norm umfasst sind.¹¹⁷

VII. Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Schiedsrichter als Arbeitnehmer des DFB agiert. Ihm selbst kommt jedoch eine Haftungsprivilegierung entsprechend § 661 Abs. 2 S. 2 BGB zugute, sodass er persönlich nur bei Vorsatz haftet.

Eine Haftung des DFB und der DFL kann sich aus §§ 311 Abs. 1, 280 Abs. 1, 278 BGB ergeben. Notwendig ist jedoch ein Regelverstoß. Selbst bei minder schweren Regelverstößen mangelt es jedoch am Vertretenmüssen, sodass in der Praxis eine Haftung nur in Manipulationsfällen in Betracht kommen dürfte. Schiedsrichter, DFB und DFL hafteten dann als Gesamtschuldner nach § 421 BGB, im Innenverhältnis läge die volle Haftung beim Schiedsrichter.

Bei spieltypischen Fehlentscheidungen kann hingegen

98 DFB-Sportgericht, SpuRt 1994, 110, dass., SpuRt 2005, 82; *Eufe*, SpuRt 2006, 12 (14).

99 *Heermann*, CaS 2005, 4 (10); *Köhler* (Fn. 64), S. 15.

100 *Dittrich* (Fn. 6), S. 322.

101 *Oetker*, in: Münchener Kommentar (Fn. 87), § 251 Rn. 4.

102 *Wolf* (Fn. 16), S. 155 m.w.N.

103 *Heermann* (Fn. 3), S. 57.

104 Vertiefend *Fleischer*, JZ 1999, 766 (768 ff.); *Mäsch*, Chance und Schaden, 2004, S. 1 ff. Die Erörterung dieses Themas würde den Rahmen dieses Aufsatzes jedoch sprengen.

105 OLG Düsseldorf, MDR 1986, 54.

106 LG München I, SpuRt 2001, 238 (239, 241) m.w.N.

107 LG München I, SpuRt 2001, 238 (240 f.); LG Bielefeld, BeckRS 2008, 10475; *Dittrich* (Fn. 6), S. 313.

108 *Dittrich* (Fn. 6), S. 310 ff.

109 *Grüneberg* (Fn. 40), Vor § 249, Rn. 24 ff.

110 Vgl. *Oetker* (Fn. 102), § 249 Rn. 103.

111 BGH, NJW 1986, 576 (579).

112 LG Paderborn v. 22.3.2007 – 5 S 26/06; *Wolf* (Fn. 16), S. 158; a. A. *Dittrich* (Fn. 6), S. 314.

113 Vgl. BGHZ 137, 11 (19) m.w.N.; BGH NJW, 2005, 1420 (1421); *Grüneberg* (Fn. 40), Vor § 249 Rn. 26.

114 Vgl. BAGE 65, 128 (132); *Dittrich* (Fn. 6), S. 315; a. A. *Oetker* (Fn. 96), § 249 Rn. 113.

115 *Grüneberg* (Fn. 40), Vor § 249, Rn. 29 ff.

116 *Oetker* (Fn. 102), § 249 Rn. 123.

117 *Dittrich* (Fn. 6), S. 328.

niemand haftbar gemacht werden; der Schaden verbleibt hier beim betroffenen Bundesligisten.

Ist ein haftungsbegründender Tatbestand festgestellt, dürfte den Verbänden regelmäßig eine Naturalrestitution mittels Spielwiederholung möglich sein. Nach Saisonende ist der geschädigte Bundesligist auf die Geltendmachung des entgangenen Gewinns nach § 252 S. 1 BGB zu verweisen, der nach § 287 Abs. 1 ZPO unter Zuhilfenahme eines Sachverständigengutachtens vom Gericht zu schätzen ist.

Wegen der sporttypischen Risiken ist dabei ein Abschlag einzukalkulieren. Dieses Ergebnis lässt sich auf andere sportrechtliche Schadensersatzlagen, zum Beispiel infolge des nichtigen Zwangsabstiegs des SV Wilhelmshaven,¹¹⁸ übertragen.

¹¹⁸ BGH, SpuRt 2017, 25 (25 ff.).

Call for Papers – Ein Aufruf in eigener Sache

Liebe Studierende, liebe Referendarinnen und Referendare,

unsere Zeitschrift soll euch nicht nur als Lesestoff dienen. Vielmehr möchten wir euch eine Plattform bieten, auf der ihr schon vor Vollendung des Studiums am juristischen Diskurs teilnehmen könnt.

Ihr habt eine Seminararbeit geschrieben, die eurer Meinung nach nicht einfach in einer Schublade verstauben sollte? Eine juristische Thematik hat euch so fasziniert, dass ihr gerne dazu publizieren möchtet?

Wir nehmen eure Exposé, auf denen ihr eure Idee kurz vorstellt, jederzeit unter inhalte@rescriptum.org entgegen. Hier beantworten wir auch gerne alle Fragen, die ihr zu einer Veröffentlichung bei uns habt.

Die Fristen für die nächste Ausgabe, das aktuelle Schwerpunktthema sowie andere wichtige Informationen findet ihr unter

www.rescriptum.org.

Wir freuen uns auf eure Einsendungen!

Eure Redaktion von rescriptum